



**Baden-Württemberg**  
UMWELTMINISTERIUM

**Dreiunddreißigster Bescheid  
zur Änderung der Genehmigung  
für die Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe (HDB)  
des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH  
{33. ÄB}**

**„Containersanierung (Gebäude 551)“**

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt im Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg dem Forschungszentrum Karlsruhe GmbH, Weberstr. 5, 76133 Karlsruhe (Antragsteller) gemäß § 9 des Atomgesetzes (AtG) folgende Änderungsgenehmigung:

## ENTSCHEIDUNG

### I.

#### Genehmigungsinhalt

1. Die dem Antragsteller für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen sowie für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen erteilte Genehmigung K 95/83 vom 25. November 1983, zuletzt geändert durch den 32. Bescheid vom 27.09.2007, wird geändert.
2. Nach Maßgabe der Unterlagen in Abschnitt II. und der Nebenbestimmungen in Abschnitt III. wird dem Antragsteller die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen sowie der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in der Betriebsstätte "Containersanierung" (Gebäude 551) zum Zwecke der Sanierung und Vorbereitung möglicherweise gering kontaminierter, leerer Behälter gestattet.
3. Diese Genehmigung ersetzt auch die Genehmigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Karlsruhe Nr. L/03/016/96 vom 30.04.1996 (einschließlich Nachtrag 1 vom 15.01.2007), die damit gegenstandslos wird.

### II.

#### Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Schreiben:
  - 1.1 Antragsschreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 14.05.2008, Az.: [REDACTED]-AÄ05/08\_Bau 551, Änderungsanzeige Nr. 5/08,
  - 1.2 Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 28.11.2008, Az.: [REDACTED]3296 [REDACTED].
2. Antragsunterlagen:
  - 2.1 Sicherheitsbericht „Containersanierung“ vom 21.11.2008, Ausgabe 0,
  - 2.2 weitere Unterlagen gemäß Unterlagenliste der HDB vom 21.11.2008, Rev. 2.
3. Sonstige Unterlagen:
  - 3.1 Betriebsreglement der HDB in der Fassung vom 28.11.08, Rev. 19.

### **III. Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Inbetriebnahme der Betriebsstätte „Containersanierung“ ist zwei Wochen vorher der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und den zugezogenen Sachverständigen mitzuteilen.
2. Die Prüfprogramme entsprechend der Komponentenprüfliste (KPL) und gemäß der Änderungsprüfliste Dokumentation (ÄPL) sind mindestens 6 Wochen vor Durchführung der Prüfungen bzw. 6 Wochen vor Inbetriebnahme der Betriebsstätte „Containersanierung“ der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und den zugezogenen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.

### **IV. Baugenehmigung**

Die nach Landesbauordnung (LBO) erforderliche Baugenehmigung für die zusätzlichen Einrichtungen im Gebäude 551 wurde vom Landratsamt Karlsruhe (LRK) am 1.4.2008 (Az.: 28200470/007) erteilt. Die Freigabe erfolgte mit Schreiben des LRK vom 28.04.2008.

### **V. Kostenentscheidung**

Die Forschungszentrum Karlsruhe GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 2.500 € festgesetzt. Die Auslagen werden gesondert erhoben.

### **VI. Hinweise**

1. Die allgemeinen Auflagen des Abschnitts III. des Genehmigungsbescheids vom 18.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen weiterer Behörden, die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

3. Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und den zugezogenen Sachverständigen ist der Abschluss der Dokumentation durch Vorlage der von den Sachverständigen ausgestempelten Komponentenprüfliste (KPL) und Änderungsprüfliste Dokumentation (ÄPL) mitzuteilen.

## **VII. Gründe**

### **1. Sachverhalt**

#### **1.1 Ausgangssituation**

In der Betriebsstätte "Zwischenlager für radioaktive Abfälle, Bau 519/526/529" lagern in Containern konditionierte radioaktive Abfälle. Vor einer weiteren Konditionierung der radioaktiven Abfälle werden die Container und die in den Containern befindlichen Abfallfässer inspiziert. Sollten die inspizierten Container nicht für das Endlager Konrad geeignet oder zugelassen sein, müssen die Container repariert und für die Einlagerung in das Endlager Konrad vorbereitet werden. Dies erfolgt derzeit in der Betriebsstätte „Handhabungshalle“ im Gebäude 526.

Durch die nun absehbare Inbetriebnahme des Endlagers Konrad müssen nun Container in großer Anzahl für die Einlagerung von Abfallfässern in das Endlager vorbereitet werden. Die Verarbeitungskapazität in der Handhabungshalle der Betriebsstätte „Zwischenlager“ ist hierfür nicht ausreichend, da die entleerten Container vor Wiederbefüllung auf jeden Fall mit neuem Anstrich und Kantenschutz versehen werden müssen.

#### **1.2 Antragsgegenstand**

HDB beabsichtigt, einige Räume im Gebäude 551 zur Sanierung möglicherweise radioaktiv gering kontaminierter und leerer Konrad-Container zu nutzen. Die kontaminierten, aber leeren Konrad-Container sollen in der Betriebsstätte „Containersanierung“ repariert und mit neuem Anstrich und Kantenschutz versehen werden. Anschließend können die Container mit radioaktiven Abfallfässern in der Betriebsstätte „Zwischenlager“ wieder gefüllt und in der Handhabungshalle mit Beton vergossen werden. Sie wären dann für die Einlagerung in das Endlager Konrad geeignet (endlagergerechte Konditionierung) und könnten ins Endlager verbracht werden.

Mit o. g. Änderungsanzeige hat das Forschungszentrum Karlsruhe (FZK) die Aufnahme des Gebäudes 551 in die atomrechtliche Genehmigung nach § 9 AtG beantragt. Die beantragte Umgangsmenge für radioaktive Stoffe im Gebäude 551 (vgl. Abschnitt 1.3) wird von der Betriebsstätte „Zementierung II, Bau 545“ übertragen. Damit wird die genehmigte Umgangsmenge für radioaktive Stoffe in der HDB insgesamt nicht geändert.

Im Einzelnen ist festzuhalten:

Nach umfangreichen Ertüchtigungsmaßnahmen im und am Gebäude 551 steht ausreichend Platz zur Sanierung der Container zur Verfügung. Das Gebäude 551 ist gemäß den Antragsunterlagen im Einzelnen wie folgt ausgelegt und ausgerüstet:

- Auslegung gegen Erdbeben gemäß DIN 4149, Erdbebenzone I,
- Auslegung gegen Blitzschlag mit einer Blitzschutzanlage nach DIN 18384,
- Auslegung gegen Eigenlasten, Verkehrslasten, Wind-, Schnee- und Eislasten gemäß DIN 1055,
- Ausrüstung mit einer Brandmeldeanlage gemäß VDE 0833,
- Einteilung der Räume in unterschiedliche Arbeits- und Kontaminationszonen,
- Einteilung der Räume in Abhängigkeit von der Ortsdosisleistung in unterschiedliche Strahlenschutzbereiche,
- Einteilung der Räume in unterschiedliche Lüftungszonen und Zwangsbelüftung der Räume, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen werden kann,
- Auslegung der Fortluftkomponenten der Lüftungsanlage für den Kontrollbereich entsprechend DIN 25496,
- Radiologische Überwachung der Raumluft in Räumen, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen werden darf,
- Filterung der Abluft über geeignete Schwebstofffilter (Klasse H13),
- Sicherheitswanne unter den Sammelbehältern für flüssige Reststoffe,
- Lagerung von geringen Mengen Lösemitteln in zugelassenen Chemikalienschränken und Einsatz im Betrieb nur in kleinen Mengen,
- unterbrechungsfreie Versorgung der Sicherheitsbeleuchtung, der Brandmeldeanlage und des Personenmonitors über Batterien und
- Anschluss der Lautsprecher des Gebäudes 551 an die zentrale Elektro-Akustik-Anlage in Bau 547, die vom Netzersatznetz versorgt wird.

Art und Umfang der Qualitätssicherungsmaßnahmen (QS) richten sich nach der sicherheitstechnischen Bedeutung der eingesetzten Komponenten und Systeme. Diese Maßnahmen sind in den „Technischen Liefer- und Abnahmebedingungen“ (TLA) festgelegt.

Da in der Betriebsstätte „Containersanierung“ nur leere Behälter, wie z.B. Fassstahlcontainer Konrad-Typ-IV, saniert werden sollen, ist eine Brandgefahr durch den Betrieb der Containersanierung gering.

Als mögliche Brandlasten sind im Wesentlichen Elektrokabel und bei den Arbeiten anfallende Abfälle und Lösungsmittel in geringen Mengen zu berücksichtigen. Zur Erkennung eventueller Brände sind in den Räumen automatische Brandmelder vorgesehen. Im Alarmfall erfolgt eine automatische Weiterleitung der Brandmeldung zur Alarmzentrale des Forschungszentrums und damit zur FZK-Werkfeuerwehr, der die Brandbekämpfung obliegt. Zur unmittelbaren Bekämpfung von Entstehungsbränden sind in der Betriebsstätte „Containersanierung“ Feuerlöscher vorgesehen.

Die Oberflächenkontamination der Außen- und Innenseiten der Container werden vom Strahlenschutz kontrolliert. Des Weiteren wird die Raumluft in Bereichen in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen werden kann, mit Aerosolsammler radiologisch überwacht. Die Zuordnung der Räume zu den Raumklassen erfolgte von HDB entsprechend des Kontaminationsrisikos, den Arbeitszonen und den Ortsdosisleistungen in Strahlenschutz- und Lüftungsbereichen.

Für anfallende Abwässer stehen im Kontrollbereich Sammelbehälter in Sicherheitswannen bereit, die den gesamten Inhalt der Sammelbehälter im Leckagefall aufnehmen können. Die Abwässer werden als möglicherweise radioaktiv kontaminiert betrachtet. Vor Freigabe der Abwässer wird durch eine Kontrollmessung entschieden, ob es sich um kontaminiertes Abwasser handelt. Sie werden dem Betriebsreglement entsprechend entsorgt.

Zur radiologischen Personenkontrolle sind Hand-Fuß-Kleidermonitore (HFK-Monitore) aufgestellt, die keine Messgasversorgung benötigen.

Außer einer Bodenkontamination (vgl. Abschnitt 1.3) und den möglicherweise kontaminierten Behältern befinden sich keine weiteren Kontaminationen bzw. Strahlenquellen im Gebäude 551. Die Anlagenbereiche mit Umgang von offenen radioaktiven Stoffen sind dekontaminationsfreundlich gestaltet (d.h. glatte Oberflächen, keine Spalten und gut zu reinigende Anstriche und Fußbodenbeläge). Der Kontrollbereich des Gebäudes 551 wird vom Strahlenschutz regelmäßig überprüft (Wischtestproben und bei Interventionen mit zusätzlichen Kontaminationskontrollen). Beim Herausbringen von Gegenständen aus dem Kontrollbereich kontrolliert der Strahlenschutz die Einhaltung der Grenzwerte gem. Anlage III Tab. 1 Spalte 4 und 5 StrlSchV.

Die Personendosis wird auch mit Hilfe jederzeit ablesbarer Dosimeter bestimmt und für beruflich strahlenexponierte Personen in das Personendosimetriesystem des Forschungszentrums eingelesen. Damit ist sichergestellt, dass die Dosisgrenzwerte der Strahlenschutzverordnung für das Personal eingehalten werden können.

### 1.3 Inventaränderungen

Es wurden folgende Umgangsmengen für radioaktive Stoffe im Gebäude 551 beantragt:

Kernbrennstoffe <sup>1</sup>								Sonstige radioaktive Stoffe
U-233		U-235		Pu-239		Pu-241		
g	Bq	g	Bq	g	Bq	g	Bq	Bq
2,9E-05	1,0E+04	1,3E-01	1,0E+04	4,4E-04	1,0E+06	2,7E-05	1,0E+08	4,0E+08

Im Gebäude befindet sich eine fixierte Bodenkontamination mit einer 1995 geschätzten Aktivität von  $10^7$  Bq Cs-137, die aus einem früheren Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen stammt. Diese Kontamination ist bereits in den beantragten Umgangsmengen mit berücksichtigt.

## 2. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

### 2.1 Verfahrensrechtliche Entscheidung UVP-Pflicht des Vorhabens

Die Genehmigungsbehörde hat geprüft, ob Veranlassung bestand, für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG) durchzuführen und ist nach Vorprüfung des Einzelfalles zu dem Ergebnis gelangt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wurde vom Umweltministerium gemäß § 3a Satz 2 UVPG im Staatsanzeiger Baden-Württemberg vom 1.8.2008 bekannt gegeben.

### 2.2 Begutachtung, Behördenbeteiligung, Anhörung des Antragsstellers

Zur Beurteilung der Frage, ob einer Genehmigung Versagungsgründe nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 6 AtG entgegenstehen, wurde die TÜV ET GmbH Baden-Württemberg vom Umweltministerium Baden-Württemberg mit Schreiben vom 20.05.2008 als Sachverständige gemäß § 20 AtG zugezogen. Das Forschungszentrum hat mit Schreiben vom

<sup>1</sup> Die angegebenen Mengen von U-233, U-235, Pu-239 und Pu-241 könnten gemäß § 2(3) AtG isoliert auch als sonstige radioaktive Stoffe betrachtet werden.

28.11.2008 überarbeitete Antragsunterlagen eingereicht. Die TÜV SÜD ET hat ihre gutachterliche Stellungnahme vom 19.12.2008, Az.: [REDACTED] 4-08-0280 mit einer Gutachtensbedingung vorgelegt. Die Gutachtensbedingung wird mit Auflage III.2. der Genehmigung umgesetzt. Im Gutachten führt die TÜV SÜD ET aus, dass das Vorhaben positiv geprüft wurde und hat die eingereichten Unterlagen mit TÜV-Prüfvermerk versehen.

Der Antragsteller wurde zum Genehmigungsentwurf gehört.

### **3. Rechtliche und fachliche Würdigung**

#### **3.1 Genehmigungspflicht**

Nach § 9 Abs.1 Satz 2 AtG bedarf der Genehmigung, wer von dem in der Genehmigungsurkunde festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen wesentlich abweicht oder die in der Genehmigungsurkunde bezeichnete Betriebsstätte oder deren Lage wesentlich verändert. Die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen sowie der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Gebäude 551 ist eine wesentliche Änderung (neue Betriebsstätte) und bedarf deshalb der Genehmigung.

#### **3.2 Begründung der Entscheidung zur UVP**

Das Vorhaben betrifft die Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe, also eine Anlage, die nach § 3 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziff. 11.3 und 11.4 UVPG UVP-pflichtig ist.

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Betriebsstätte „Containersanierung“ ist aus logistischen Gründen erforderlich. Die Überprüfung der Container in der Betriebsstätte „Zwischenlager“ kann bisher schneller durchgeführt werden, als Bearbeitungskapazität für die Reparatur der Container bei der HDB zur Verfügung steht. Durch die Inbetriebnahme der Betriebsstätte „Containersanierung“ im Gebäude 551 steht nun eine ausreichend Bearbeitungskapazität hierfür zur Verfügung.



Es wird nun beantragt, in der Betriebsstätte „Containersanierung“ mit radioaktiven Stoffen umzugehen. Die Änderung der Gesamtanlage HDB durch diese Änderungsgenehmigung führt gegenüber dem bisherigen Umgang mit radioaktiven Stoffen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere erfolgt keine Erhöhung des Aktivitätsinventars für Kernbrennstoffe. Für die vorliegende Änderungsgenehmigung war daher keine UVP notwendig.

### **3.3 Einschluss der Genehmigung nach § 7 StrlSchV**

Die vorliegende Genehmigung erstreckt sich auch auf den genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 StrlSchV. Daher ist für den Umgang mit diesen radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Abs. 2 StrlSchV keine eigenständige Genehmigung nach § 7 Abs. 1 StrlSchV erforderlich.

In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe wird die Genehmigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Karlsruhe Nr. L/03/016/96 vom 30.04.1996 einschließlich Nachtrag 1 vom 15.01.2007 in den Genehmigungsumfang des § 9 AtG übernommen.

Damit wird die Genehmigung L/03/016/96 gegenstandslos.

### **3.4 Genehmigungsvoraussetzungen**

#### **3.4.1 Zuverlässigkeit des Antragstellers und Fachkunde der verantwortlichen Personen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 AtG)**

Ein Wechsel oder Veränderungen des verantwortlichen Personals finden nicht statt. Tatsachen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwendung der Kernbrennstoffe verantwortlichen Personen ergeben, liegen dem Umweltministerium nicht vor.

Im Aus- und Weiterbildungsprogramm der HDB werden für das verantwortliche Personal einschl. Strahlenschutzbeauftragte die Eingangsqualifikationen und der Umfang der Schulungsmaßnahmen zur Fachkunde und zum Fachkundeeerhalt beschrieben und vorgegeben. Durch diese Regelung ist gewährleistet, dass das verantwortliche Personal (einschl. Strahlenschutzbeauftragte) die für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwendung der Kernbrennstoffe und der sonstigen radioaktiven Stoffe notwendige Fachkunde besitzt.

Die erforderliche Fachkunde der verantwortlichen Personen ist nach den vorliegenden Personalunterlagen gegeben.

### **3.4.2 Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 AtG)**

Im Aus- und Weiterbildungsprogramm der HDB werden für das sonst tätige Personal die Eingangsqualifikationen und der Umfang der Schulungsmaßnahmen zur Kenntnisvermittlung und zum Kenntniserhalt beschrieben und vorgegeben. Durch diese Regelung ist gewährleistet, dass die sonst tätigen Personen bei der beabsichtigten Verwendung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen die notwendigen Kenntnisse über die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen.

### **3.4.3 Nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 AtG)**

Die Genehmigungs- und Einvernehmensbehörde haben das Gutachten der TÜV SÜD ET auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit überprüft. Nach der gutachterlichen Stellungnahme der TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET vom 19.12.2008), von dessen Vollständigkeit und Plausibilität sich das Umweltministerium Baden-Württemberg überzeugt hat und dessen Schlussfolgerungen es sich anschließt, ist gewährleistet, dass bei der Durchführung der zu genehmigenden Maßnahmen die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist.

Die TÜV SÜD ET hat im Gutachten vom 19.12.2008 bestätigt, dass durch die vom Antragsteller beantragten Maßnahmen

- die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist,
- die Einhaltung der relevanten Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung gewährleistet ist,
- die zur Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens erforderlichen Maßnahmen getroffen sind,
- sich durch den Betrieb der Betriebsstätte „Containersanierung“ keine unzulässigen Rückwirkungen auf die anderen Betriebsstätten ergeben.

Das Umweltministerium stützt seine Überzeugung auf folgende Überlegungen:

Der Antragsteller hat in seiner Störfallbetrachtung Einwirkungen von innen (EVI) und Einwirkungen von außen (EVA) betrachtet.

Um die radiologischen Auswirkungen bei Störfällen einhüllend abzuschätzen, hat der Antragsteller sehr konservativ angenommen, dass durch ein fiktives Ereignis die gesamte Umgangsmenge des Gebäudes 551 in einer Emissionshöhe von 15 m freigesetzt wird.

Die Betrachtungen des Antragstellers zu den radiologischen Auswirkungen eines fiktiven Ereignisses zeigen, dass der Planungsrichtwert des § 50 StrlSchV unter Berücksichtigung der Übergangsvorschrift des § 117 Abs. 18 StrlSchV von 50 mSv weit unterschritten wird. Der Antragsteller hat als Summe eine effektive Dosis von insgesamt etwa 0,2 mSv berechnet. Die Berechnungen des Antragstellers wurden vom Gutachter überprüft und bestätigt.

Damit werden die Vorgaben des § 50 StrlSchV in Verbindung mit § 117 Abs. 18 StrlSchV zur Begrenzung der Störfallexposition eingehalten.

Das Umweltministerium kommt aufgrund dieser Ergebnisse zur Feststellung, dass die nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist.

#### **3.4.4 Erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 AtG)**

Aus den Neuregelungen dieses Bescheids ergeben sich keine Änderungen des Gefährdungspotentials. Die insgesamt bei HDB genehmigten Umgangsmengen an radioaktiven Stoffen ändern sich nicht. Für eine Anpassung der bisherigen Deckungsvorsorge bestand daher kein Anlass.

Die Deckungsvorsorge wurde bereits mit Bescheid vom 03.09.2007, Az.: 31-4663.03-1.32/8 festgesetzt. Die bisherige Höhe der Deckungsvorsorge schließt diesen Genehmigungsumfang mit ein.

### **Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 AtG)**

Das Gebäude wird mit einer Schließanlage versehen, wie auch die anderen Gebäude der HDB.

Zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter sind für die Betriebsstätte „Containersanierung“ nicht erforderlich.

### **3.4.5 Überwiegende öffentliche Interessen (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 AtG)**

Überwiegende öffentliche Interessen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

### **3.5 Genehmigungsvoraussetzungen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen (§ 9 StrlSchV)**

Die Genehmigungsvoraussetzungen für sonstige radioaktive Stoffe nach § 9 StrlSchV werden durch die höheren Anforderungen bei der Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstigen Verwendung von Kernbrennstoffen nach § 9 Abs. 2 AtG mit abgedeckt.

## **4. Begründung der Nebenbestimmungen**

Die in Abschnitt III. verfügten Nebenbestimmungen stellen die Dokumentation der erforderlichen Prüfungen sowie die Information der Aufsichtsbehörde sicher. Sie dienen der Gewährleistung des Fortbestands der Genehmigungsvoraussetzungen und sollen die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Genehmigungsbescheids im Rahmen der Aufsicht ermöglichen. Sie sind zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlage, der Beschäftigten und der Bevölkerung in der Umgebung der Anlage erforderlich.

## 5. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Entscheidungen nach § 9 AtG sind gemäß § 21 AtG dem Antragsteller aufzuerlegen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 AtG i. V. m. § 2 Satz 1 Nr. 3 AtKostV sowie den §§ 9 und 10 VwKostG. Die bisherige Gebührenbefreiung für als gemeinnützig anerkannte Forschungseinrichtungen ist mit Wirkung vom 01.12.2008 entfallen.

Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens auf Grund des Verwaltungsaufwands festgesetzt. Demgegenüber blieb die Bedeutung und der Nutzen der Genehmigung für die Forschungszentrum Karlsruhe GmbH außer Betracht, was zu einer Reduzierung der Genehmigungsgebühr geführt hat.

Von der Zahlung einer Gebühr ist das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH nach § 7 Abs. 1 der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) vom 17. Dezember 1981 i. d. F. vom 22. April 2002 als gemeinnützig anerkannte Forschungseinrichtung befreit.

Die Auslagen wurden bzw. werden in gesonderten Bescheiden erhoben.

## VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Stuttgart, 24.03.2009

Az.: 35-4663.03-2.1

